

KUNDMACHUNG

über den Endbeschluss der Flächenwidmungsplanänderung „Kalunder“, Verfahrensfall: 1.03

Gemäß § 39 Abs. 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 - StROG, LGBl. 49/2010 i.d.F. LGBl. 73/2023 i.V.m. § 92 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 - GemO, LGBl. 115/1967 i.d.F. LGBl. 68/2023, hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße in seiner Sitzung am 15.12.2023 die Flächenwidmungsplanänderung „Kalunder“, VF. 1.03, beschlossen.

Diese Verordnung tritt gemäß mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag,

somit am 05. Jänner 2024

in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Flächenwidmungsplanänderung im Gemeindeamt während der Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird auch nach Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt während der Amtsstunden bereitgehalten.

Leutschach an der Weinstraße, am 15. Dezember 2023



Für den Gemeinderat
der Bürgermeister
Erich Plasch;

angeschlagen am: 18. Dezember 2023

abgenommen am: 05. Jänner 2024 (14 Tage Kundmachungsfrist)